



Reglement über die Geschäftssitzung des Konvents

1 Sinn & Zweck

Dieses Reglement hat zum Ziel ein geordnetes und zielführendes Vorgehen an der Geschäftssitzung zu ermöglichen und führt lediglich die Grundsätze, die bereits in den Statuten festgehalten sind, genauer aus.

2 Organisation & Durchführung der Geschäftssitzung

Für die Planung, Organisation und Durchführung der Geschäftssitzung ist der Vorstand verantwortlich. Alle übrigen Aufgaben (Rahmenprogramm, Lokalität, Verpflegung, Übernachtung,...) können an Regionen, Mitarbeitende des Sekretariates oder andere Personengruppen delegiert werden. Ein Vorstandsmitglied, vorzugsweise das Präsidium, führt die Geschäftssitzung des Konvents.

3 Einberufung & Beantragen von Sachgeschäften

Damit der Konvent seine Rolle als oberstes Organ der JEMK wahrnehmen kann, sorgt der Vorstand dafür, dass wichtige Anliegen und Themen des Konvents rechtzeitig und ihrer Tragweite entsprechend in angemessener Weise in die Jungscharbasis hineingetragen werden.

Der Vorstand traktandiert Geschäfte. Beantragen mindestens zwei Delegierte ein Traktandum für die Geschäftssitzung, so ist der Antrag bis spätestens 8 Wochen vor dem Konvent schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gemäss Art. 12, Abs. 3 der Statuten ist die Konventeinladung mit der Traktandenliste mindestens 6 Wochen vorher an die Delegierten zu verschicken. Ab dieser Frist können weiterhin Anträge zu traktandierten Geschäften gestellt werden.

4 Beschlussfähigkeit des Konvents

Zu Beginn der Geschäftssitzung werden die Anzahl anwesender und die Anzahl aller möglichen Delegiertenstimmen bestimmt.

Der Konvent ist gemäss Art. 13 der Statuten beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Delegiertenstimmen anwesend ist und wenn von den anwesenden Delegiertenstimmen mindestens 60 Prozent aus Delegierten von Ortsjungscharen bestehen.

Zeichnet sich ab dem Zeitpunkt des Anmeldeschlusses ab, dass nicht genügend Delegierte aus Ortsjungscharen teilnehmen werden, informiert der Vorstand umgehend sämtliche Mitglieder und bestimmt weitere Massnahmen.

5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Die Regionen, Ortsjungscharen und Lagervereine können und sollen als Aktivmitglieder über ihre(n) Delegierte(n) am Konvent teilnehmen. Sie haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Gemäss Art. 9, Abs. 5 der Statuten gelten Beschlüsse als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit, d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen erreichen.

Sind Statutenänderungen oder andere Geschäfte nach Art. 13, Abs. 3 der Statuten traktandiert, so ist für den Beschluss zwei Drittel der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen erforderlich. Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen können und sollen am Konvent teilnehmen, sie haben beratende Stimme.

Fördermitglieder haben am Konvent kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, sie können aber als nicht beratende Gäste teilnehmen.

Gäste können der Geschäftssitzung des Konvents auf Einladung des Vorstandes beiwohnen.

6 Ordnungsanträge

Anträge zum Ablauf eines Geschäfts können während dessen Behandlung mündlich eingereicht werden. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann zusätzlich eine schriftliche Formulierung einfordern.

Für Anträge zu schon erledigten Teilen eines Geschäftes muss zuerst ein Ordnungsantrag (Rückkommensantrag) gestellt werden.

7 Sachanträge

Anträge zu einem Geschäft können während dessen Behandlung mündlich eingereicht werden. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann zusätzlich eine schriftliche Formulierung einfordern.

Auf einen Antrag wird nur eingetreten, wenn er von einer oder einem zweiten Delegierten unterstützt wird.

Werden zu einem Geschäft mehrere Gegenanträge eingereicht, so werden diese in der umgekehrten Reihenfolge ihres Eintreffens zur Abstimmung gebracht. Wird ein Gegenantrag angenommen, so wird über die restlichen Anträge nicht mehr abgestimmt.

8 Durchführung von Wahlen

Gemäss Art. 10, Abs. 2 der Statuten werden Organe gesondert gewählt. Es ist möglich, die Wahlen für ein Organ in globo durchzuführen. Wenn eine Mehrheit der anwesenden Stimmen dies beantragt, kann eine Wahl in globo ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt lediglich für die jeweilige Wahl.

Wahlvorschläge können gemacht werden, solange der entsprechende Wahlgang noch nicht begonnen hat. Personen, die sich als Vorstandsmitglied zur Wahl stellen, können vor der Wahl kurz befragt werden. Es obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine angemessene Dauer dafür anzusetzen.

Stellen sich mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, als Plätze in einem Organ vorhanden sind, so muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Für Arbeitsgruppen und die Protokollführung des Konvents gelten die gleichen Bestimmungen.

9 Berechnung der Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt bei allen Organen zwei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Wahl.

Die Arbeitsgruppen und die Protokollführung des Konvents haben keine Amtsdauerbeschränkung.

10 Referenden & Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen können einzelne Vorstandsbeschlüsse aufgehoben werden. Gegen gültig zu Stande gekommene Beschlüsse des Konvents besteht keine Rekursmöglichkeit.

Ist der Inhalt eines Vorstandsbeschlusses von grosser Wichtigkeit für das Fortbestehen und die Daseinsberechtigung des Vereines Jungschar EMK, so ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

11 Ausstand

Betrifft eine Abstimmung oder Wahl eine Person oder Sachfrage, welche aus objektiver Sicht zu Befangenheit einzelner Delegierter führen könnte, so beantragt das geschäftsführende Vorstandsmitglied dessen Ausstand. Betrifft es ein Vorstandsmitglied, hat jeder Delegierte das Recht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

12 Inkrafttreten

Dieses Reglement vom 23. März 2019 wurde am 20. März 2021 durch den Konvent geändert und per 21. März 2021 in Kraft gesetzt.